



Beschluss des Stadtrats

vom 29. Oktober 2025

GR Nr. 2025/467

Nr. 3444/2025

Dringliche Schriftliche Anfrage von Markus Knauss, Sven Sobernheim, Tanja Maag und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Einführung eines Investitionsplafonds ab 2027, Umgang mit den hängigen Weisungen zu den Rahmenkrediten, Vereinbarkeit mit dem Investitionsplafond und Auswirkungen auf die noch laufenden bzw. offenen Rahmenkredite

Am 1. Oktober 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Markus Knauss (Grüne), Sven Sobernheim (GLP), Tanja Maag (AL) und 29 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/467, ein:

Mit dem Kostenvoranschlag 2026 hat der Stadtrat auch angekündigt, dass er ab 2027 einen Investitionsplafonds einführen will. Dieser Entscheid ist zwar zu begrüßen, aber er überrascht auch, hat doch der Stadtrat in letzter Zeit sehr viele Weisungen verabschiedet, die auf viele Jahre hinaus die Investitionen der Stadt Zürich massgeblich bestimmen werden, resp. die so hoch sind, dass sie jegliche Investitionsplafonds mit grosser Wahrscheinlichkeit bei Weitem sprengen werden. Zu erinnern sind dabei insbesondere an den Rahmenkredit öV von 450 Millionen Franken oder den Rahmenkredit von über 2 Milliarden Franken für den Ausbau der thermischen Netze.

In diesem Zusammenhang stellt sich deshalb nur eine Frage:

1. Wie gedenkt der Stadtrat mit den hängigen Weisungen zu den Rahmenkrediten umzugehen? Wird der Stadtrat alle Weisungen für Rahmenkredite zurückziehen?
2. Falls Nein, wird der Stadtrat den Kommissionen jeweils aufzeigen, wie diese mit dem Investitionsplafond vereinbar sein werden?
3. Welche Auswirkungen hat der Investitionsplafonds auf die noch laufenden/ offenen Rahmenkredite?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Rahmenkredite sind eine Form der Verpflichtungskredite (§ 106 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Eine Pflicht, die bewilligten Mittel tatsächlich zu verwenden, besteht im Grundsatz nicht. Ein Verpflichtungskredit verfällt jedoch, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird (§ 111 Abs. 1 GG). Wird ein an der Urne bewilligter Verpflichtungskredit nicht beansprucht, entscheidet (...) das Gemeindepapament über die Aufhebung. In den übrigen Fällen entscheidet das Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung (§ 111 Abs. 2 GG). Sofern der Zweck des Verpflichtungskredits keine (explizite) zeitliche Komponente wie Zeitrahmen oder eine Umsetzungsfrist aufweist, liegt der Vollzug des Vorhabens beim Stadtrat (Art. 79 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung [AS 101.100], § 48 GG). Dazu gehören auch die Planung und Umsetzung des Vorhabens und damit verbunden auch der Entscheid über eine gestaffelte Umsetzung. Vorausgesetzt ist allerdings, dass das Vorhaben durch eine verzögerte Umsetzung keine (wesentliche) Zweckänderung erfährt oder obsolet wird.



2/2

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1, 2 und 3:

**Wie gedenkt der Stadtrat mit den hängigen Weisungen zu den Rahmenkrediten umzugehen?
Wird der Stadtrat alle Weisungen für Rahmenkredite zurückziehen?**

Falls Nein, wird der Stadtrat den Kommissionen jeweils aufzeigen, wie diese mit dem Investitionsplafond vereinbar sein werden?

Welche Auswirkungen hat der Investitionsplafonds auf die noch laufenden / offenen Rahmenkredite?

Der Stadtrat hat im Rahmen der Medienorientierung zum Budget 2026 bekannt gemacht, dass er die gemäss Finanz- und Aufgabenplan (FAP) sich innert weniger Jahre und dauerhaft mehr als verdoppelten Investitionen der Stadt Zürich reduzieren wird, um die daraus folgende hohe Zunahme der Verschuldung abzuschwächen. Mit der Begrenzung des Investitionsvolumens wird die finanzielle Stabilität der Stadt weiterhin sichergestellt, insbesondere die Fähigkeit der Stadt, die erforderlichen Mittel auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Dabei hat er noch nicht festgelegt, bei welchen Investitionsvorhaben eine Verschiebung, Reduktion oder Streichung erfolgen wird.

Ausführungsreife und laufende Projekte werden jedoch nicht gestoppt, da das mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre. Vielmehr wird der Stadtrat im Rahmen des gewohnten Planungszyklus Vorhaben priorisieren, die aktuell noch nicht beschlussreif sind und er wird für die kommenden Jahre einen Absenkpfad definieren. Dies gilt auch für die erwähnten Rahmenkredite. Dabei wird der Stadtrat eine Abwägung zwischen den Bedürfnissen der wachsenden Stadt und der Limitierung im finanziellen Bereich machen.

Im Rahmen des Budgets 2027 sowie des FAP 2027–2030 werden die reduzierten Werte enthalten sein und es wird Aufgabe des Budgetorgans bzw. des Gemeinderats sein, die vom Stadtrat eingestellten Werte zu diskutieren. Weiter wird der Gemeinderat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs weiterhin die Möglichkeit haben, über Einzelvorhaben oder Rahmenkredite zu entscheiden.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter